

Haus- und Benutzungsordnung für das Freibad Am Limes Kipfenberg vom 03.07.2024

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Am Limes einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist außerhalb der vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen (Kiosk und Rauerinsel) auf dem gesamten Gelände verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Shishas. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Freibades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößen, können vom Besuch des Freibades zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal auszuhändigen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton-/Bildwiedergabegeräte etc. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen anderer Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt bzw. zu Reinigungs- und Reparaturarbeiten verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - d. Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein, der auf Verlangen des Personals vorzuzeigen ist. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Benutzungsordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Der Markt Kipfenberg oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Markt Kipfenberg nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Markt Kipfenberg nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrances und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 4 Verhalten im Freibad

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrances und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor der Aushändigung der Kleidung 20,00 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
2. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
4. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen sich nur in dem für Nichtschwimmer abgegrenzten Teil des Beckens aufhalten. Es ist ihnen nicht gestattet, das Schwimmbecken oder Sprungeinrichtungen zu benutzen oder den Beckenumgang zu betreten. Dies ist auch mit angelegten Schwimmhilfen nicht erlaubt. Insbesondere ist es verboten, mit Schwimmhilfen in die Becken zu springen.
5. Die Benutzung des Sprungturms wird vom aufsichtsführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur einzeln und nur dann gesprungen werden, wenn sich im Eintauchbereich kein Schwimmer befindet. Die Ausführung von weiten und seitlichen Absprüngen von den Sprungeinrichtungen ist untersagt. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich dieser Einrichtungen sofort zu verlassen. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Eintauchbereich im Becken frei ist.
6. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.

7. Die Rutsche im Nichtschwimmerbecken darf nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden. Das Rutschen ist nur „sitzend vorwärts“ erlaubt. Die Rutsche darf nur einzeln und erst dann benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen (Sprungturm, Sprungbrett, Rutsche, Massagedüse und Schwalldusche etc.) verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
9. Seitliches Einspringen, Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Rennen auf den Beckenumgängen und Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen ist nicht gestattet.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen (Schwimmbrett, -nudel etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden und sind nur zulässig sofern andere Badegäste dadurch nicht belästigt oder gestört werden.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
13. Den Anweisungen des aufsichtsführenden Personals ist stets Folge zu leisten. Insbesondere müssen Badegäste bei Gewitter den Badebereich unverzüglich verlassen.

§ 5 Kioskbetrieb

1. Der Besuch des Kiosks und/oder der angeschlossenen Restaurantflächen ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
2. Der Inhaber des Kioskbetriebes darf alkoholische Getränke an Personen unter 16 Jahren nicht ausgeben. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nur im Bereich des Kiosks und der Restaurantfläche erlaubt. Das Mitbringen von Alkohol und der Konsum von Alkohol im übrigen Gelände des Freibades sind verboten.
3. Unberührt bleiben Bestimmungen des Gaststättenrechts, Ladenschlussrechts, Jugendschutzrechts etc.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 04.07.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 17.06.2016 außer Kraft.

Kipfenberg, 03.07.2024

Christian Wagner
Erster Bürgermeister